

II- 4470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesA n t r a g ^{XIV. Gesetzgebungsperiode}

Präs.: 1978 -12- 05

No. 131/A

der Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Mussil, Melter
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl.Nr.399/74, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.775/74 und BGBl.Nr.621/77 wird geändert wie folgt:

1. Art.I § 8 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Als Pauschalbetrag (Abs.1 lit.b) sind 23 v.H. des nach § 3 fortgezahlten Entgeltes zu leisten."

2. Im Art.I § 8 Abs.4 zweiter Satz ist der Ausdruck "zwei Wochen" durch den Ausdruck "vier Wochen" zu ersetzen.

3. Dem Art.I § 8 ist ein Abs.7 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"(7) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben dem Arbeitgeber den Pauschalbetrag gemäß Abs.1 lit.b nur dann zu erstatten, wenn die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer den Betrag von 90.000 S in dem dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, für den die Leistung des Erstattungsbetrages beantragt wird, zweitvorangegangenen Kalendermonat nicht übersteigt. Weicht der Beitragszeitraum vom Kalendermonat ab, so tritt an die Stelle des Betrages von 90.000 S der dem

abweichenden Beitragszeitraum entsprechende Betrag."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft; Artikel I Z. 1 und 3 treten mit 31. Dezember 1980 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Erläuternde Bemerkungen

Die unter Art.I Z.1 vorgesehene Änderung dient nur der Verwaltungsvereinfachung. Bisher gab es drei Prozentsätze für die Errechnung des Pauschalbetrages:

1. Lag das Entgelt unter der Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung, wurden 23,7% des Entgeltes,
 2. überschritt das Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage der Krankenversicherung, lag aber nicht über der Höchstbeitragsgrundlage für die Pensionsversicherung, wurden 22,5% des Entgeltes und
 3. überschritt das Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung, wurden 20% des Entgeltes
- zusätzlich zum ersetzten Entgelt geleistet. Eine Auffächerung in drei Gruppen ist für ein EDV-Programm äußerst zeitaufwendig und kostspielig. Den bisher erreichten Durchschnitt von 23% als alleinigen Prozentsatz anzusehen, liegt daher, entsprechend der immer und überall erklärten Absicht einer Verwaltungsvereinfachung, nahe.

Der Erstattungsbetrag ist von den Krankenkassen unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Entstehen des Erstattungsanspruches auszuführen oder anzuweisen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß diese Frist nur in einwandfreien Fällen, die ohne Rückfragen oder Berichtigungen liquidiert werden können, einzuhalten ist.

Durch die dritte Änderung soll der Mehrbedarf im Jahre 1979, der auf ca. 900 Mill.S geschätzt wird, abgedeckt werden.

In der Erkenntnis, daß es kleinen Betrieben schwerfallen würde, zur Abdeckung des Defizites beizutragen, wurde der Weg gewählt, den Pauschalbetrag nur mehr an jene Arbeitgeber auszuführen, deren Lohnaufkommen für ihre Arbeitnehmer unter einer bestimmten Grenze bleibt. Zu diesem Grenzbetrag führten folgende Überlegungen:

Die monatliche Durchschnittsbeitragsgrundlage wird für die Jahre 1979/1980 voraussichtlich 9.500 S betragen. Unter dem Betrag von 90.000 S werden daher Betriebe mit neun bzw. zehn Arbeitnehmern liegen.